

Vorsicht »Psychoklausel«

Restschuldversicherungen und psychische Erkrankung **Von Christian Zechert**

Die Restschuldlebensversicherung ist eine besondere Form der Risikolebensversicherung. Mit ihr sichert man die Rückzahlung eines Kredites ab, falls man während der Laufzeit verstirbt und noch restliche Schulden bestehen. Bei einer Kreditsumme von 12.000 Euro für 60 Monate kostet die Rest-

die depressive Symptomatik der Versicherten in ursächlichem Zusammenhang mit einer zuvor erfolgten medikamentösen Krebsbehandlung stand. Damit greife der Leistungsausschluss der AVB-Klausel nicht. Es bestehe Versicherungsschutz für psychische Leiden, wenn diese einen gut er-

heitsfragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Bei verschwiegenen Vorerkrankungen wird es meistens darauf hinauslaufen, dass der vereinbarte Versicherungsbetrag im Versicherungsfall nicht ausgezahlt wird. Auch bei einem Suizid dürfte dies in den meisten Fällen ein klarer Ausschlussgrund sein.

Auch wenn es kaum zuverlässige Daten über die Höhe und Häufigkeiten von Restschuldversicherungen in Deutschland gibt, so lässt sich doch anhand der Statistiken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungswesen (BaFin) aus dem Jahr 2013 sagen: 33 Versicherungen bieten sie in Deutschland an, etwa 1,5 Mio. Versicherungsnehmer haben sich vertraglich gebunden. Die BaFin warnt auf ihrer Internetseite (www.bafin.de) zum Thema Restschuldversicherung davor, dass die Versicherungsangebote der 33 Anbieter nicht standardisiert sind. Dies bedeutet, sie sind für die Versicherungsnehmer so gut wie nicht vergleichbar und variieren erheblich im Preis und Leistungsangebot.

Nicht nur für Menschen mit einer psychischen Erkrankung stellt sich die Frage, ob denn eine Restschuldversicherung wirklich erforderlich ist. Aufgezwungen werden darf sie übrigens durch die Kreditgeber nicht, auch darauf weisen die BaFin sowie die Verbraucherschutzverbände hin. Wer selbst eine solche Versicherung abschließen will, sollte sich jedenfalls alle Ausschlussgründe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Versicherungsfall gründlich vor Augen führen oder durch unabhängige Berater erläutern lassen. Dies könnte neben der psychischen Erkrankung z.B. die Karenzzeit von 24 Monaten für den Todesfall sein.

Wer bereits eine Risikoversicherung oder Unfallversicherung hat, benötigt zur Absicherung des Todesfalls zumeist keine zusätzliche Restschuldversicherung. Allerdings gilt auch für die Unfallversicherung, dass die Unfallversicherer die Zahlung einer Invaliditätsleistung unter Berufung auf die sog. Psychoklausel ablehnen. Bevor es zu einem Rechtsstreit kommt, sollte daher der Vertrag hinsichtlich der »Psychoklausel« gründlich geprüft werden und medizinisch geklärt sein, ob hinter der psychischen Erkrankung nicht doch ein organischer Befund steckt. In diesen Fällen ist der juristische Rat durch einen Anwalt so gut wie unerlässlich. ■

schuldversicherung rasch 500 Euro Einmalzahlung. Erst per Zusatzversicherung können darüber hinaus weitere Risiken wie Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit und deren Folgen abgesichert werden.

Nahezu immer sind psychische Erkrankungen als sogenannte »Psychoklausel« vertraglich als Teil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) ausgeschlossen, obwohl bzw. weil diese mit zu den häufigsten Ursachen für lange Fehlzeiten gehören. Das Risiko, somit Kreditraten nicht mehr begleichen zu können, ist dann nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder gar bei Verlust des Krankengeldes für Menschen mit psychisch bedingter Arbeitslosigkeit besonders hoch.

In vielen Fällen ist diese sogenannte Psychoklausel sogar rechtens, wenn diese im Antrag der Versicherung deutlich zu sehen und verständlich formuliert war, so das Oberlandesgericht Hamm (Az. 20 U 79/13). In nur wenigen Urteilen konnten sich Versicherte gegen die Versicherung durchsetzen. In einem Fall vor dem Landgericht Köln konnte der Sachverständige feststellen, dass

kennbaren organischen Ursprung haben (Az. 23 O 35/10). Beruht die Arbeitsunfähigkeit jedoch ausschließlich auf einer psychischen Erkrankung, dann kann sich die Versicherung auf Leistungsfreiheit berufen, wenn die Ausschlussklausel im Vertrag gut zu erkennen war. Dies ist wichtig zu wissen, denn in vielen Fällen bleibt es für den Versicherungsnehmer unklar, welche Risiken unter welchen Bedingungen wie Karenzzeiten, Art und Schwere der Vorerkrankungen, organische Leiden, Abhängigkeitserkrankungen aus- bzw. tatsächlich eingeschlossen sind. Auch psychische Leiden, die infolge einer körperlichen Schädigung dann ausgeschlossen werden, wenn die psychischen Folgen medizinisch nicht nachvollziehbar sind und nur als psychogen erklärt werden können (OLG Oldenburg Az. U 108/09).

Allerdings gibt es auch Versicherungen, bei denen trotz einer Vorerkrankung ein Vertrag nicht sofort ausgeschlossen ist. Dann kommt es auf die Art und Schwere der Vorerkrankung an. Die Versicherung verlangt beim Antrag, eine Gesundheitsprüfung durchführen zu lassen oder die Gesund-



Foto: Rosel Eckstein, pixelio.de